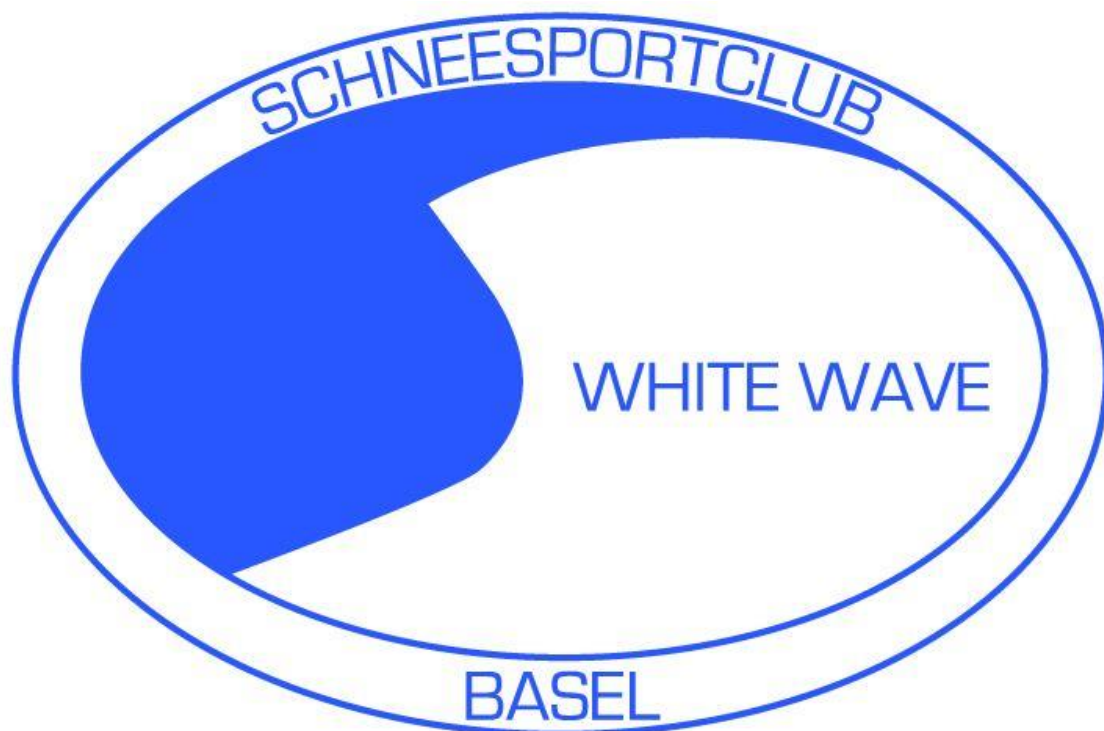


Statuten

White Wave

Schneesportclub Basel



Statuten

I. Art. 1 Name und Sitz

A. Der Schneesport-Club „White Wave“ Basel, fortan WW genannt, ist ein Club im Sinne von Art. 60 des schweizerischen ZGB.

B. Der Sitz des WW befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten

II. Art. 2 Zweck

A. Ziel des Clubs:

1. Das Ausüben und Fördern des Schneesportes mit all seinen Facetten durch Kurse, Informationen, Erfahrungsaustausch und Pflege der kameradschaftlichen Beziehung der Mitglieder untereinander.
2. Die Vertretung der Interessen der unterschiedlichen Schneesportler.
3. Die Förderung des korrekten Verhaltens auf Pisten und im Gebirge. (Umweltbewusstsein; Schutz von Wild und Forst; beachten der allgemein geltenden Sicherheitsregeln).
4. Förderung des Verständnisses der unterschiedlichen Schneesportler untereinander.

B. Der WW ist politisch und konfessionell neutral.

III. Art. 3 Mitgliedschaft

Der WW besteht aus:

A. Aktivmitgliedern: Die Aktivmitgliedschaft kann unabhängig von Geschlecht und Nation erworben werden. Aktivmitglieder haben Stimmrecht.

B. Passivmitglieder: Passivmitglieder können Personen werden, die den WW moralisch und finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

C. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes, wer sich besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied zahlt keinen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

D. Sponsorenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Club finanziell unterstützen. Sponsorenmitglieder haben kein Stimmrecht.

IV. Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Jedes Aktivmitglied besitzt an der Mitgliederversammlung das persönliche Stimmrecht und ist zu jedem Amte wählbar.

B. Alle Aktiv- und Passivmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgehalten.

C. Jedes Mitglied verpflichtet sich auf und neben den Pisten korrekt und verantwortungsbewusst zu Handeln (siehe Art. 2, Absatz A.3 und Anhang: Wir halten uns an die Regeln für Schneesportler).

V. Art. 5 Eintritte

- A. Wer die Mitgliedschaft des WW erwerben will, muss ein schriftliches Eintrittsgesuch an den Vorstand richten. Bei Personen unter 18 Jahren müssen die Eltern ihre schriftliche Einwilligung geben.
- B. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- C. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrages an den WW.

VI. Art. 6 Austritt und Ausschluss

- A. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt erlangt erst Gültigkeit, wenn der Austretende allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- B. Mitglieder, die den Interessen des Vereins in irgendwelcher Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit Zweidrittelstimmenmehr ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem WW.

VII. Art. 7 Organe und Geschäftsjahr

- A. Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- B. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

VIII. Art. 8 Mitgliederversammlung

- A. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (Art. 7, Abs. B) stattzufinden. Die schriftliche Einladung hat mind. 14 Tage vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- B. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen abgehalten werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie verlangt. Dabei ist der Zweck anzugeben und zu begründen.
- C. Sämtliche Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Eine Änderung der Statuten erfordert Zweidrittelstimmenmehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu unterbreiten.

D. Die statuarischen Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht (Präsident, Kassier, etc.)
3. Eintritte und Austritte
4. Jahresrechnung und Budget
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen
7. Aktivitäten
8. Allfällige Statutenänderungen
9. Diverses

IX. Art. 9 Der Vorstand

A. Der Vorstand wird für die Amtsdauer eines Jahres durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Er setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. Sekretär
3. Kassier
4. Beisitzer

B. Der Sekretär und Kassier sind gleichzeitig Stellvertreter des Präsidenten. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Der Vorstand kann ausserordentliche Sitzungen zur Erledigung dringender Traktanden einberufen.

X. Art. 10 Rechnungsrevisoren

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungsrevisor, welcher wieder wählbar ist. Er kann jederzeit Einblick in die Rechnungsführung des WW nehmen. Der Rechnungsrevisor erstellt einen Revisorenbericht zu Handen der Mitgliederversammlung.

XI. Art. 11 Protokolle

A. Sämtliche Mitgliederversammlungen müssen protokolliert werden. Das Protokoll muss mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

XII. Art. 12 Entschädigung

A. Der Vorstand ist je nach Vermögenslage des WW für seine Tätigkeit zu entschädigen.

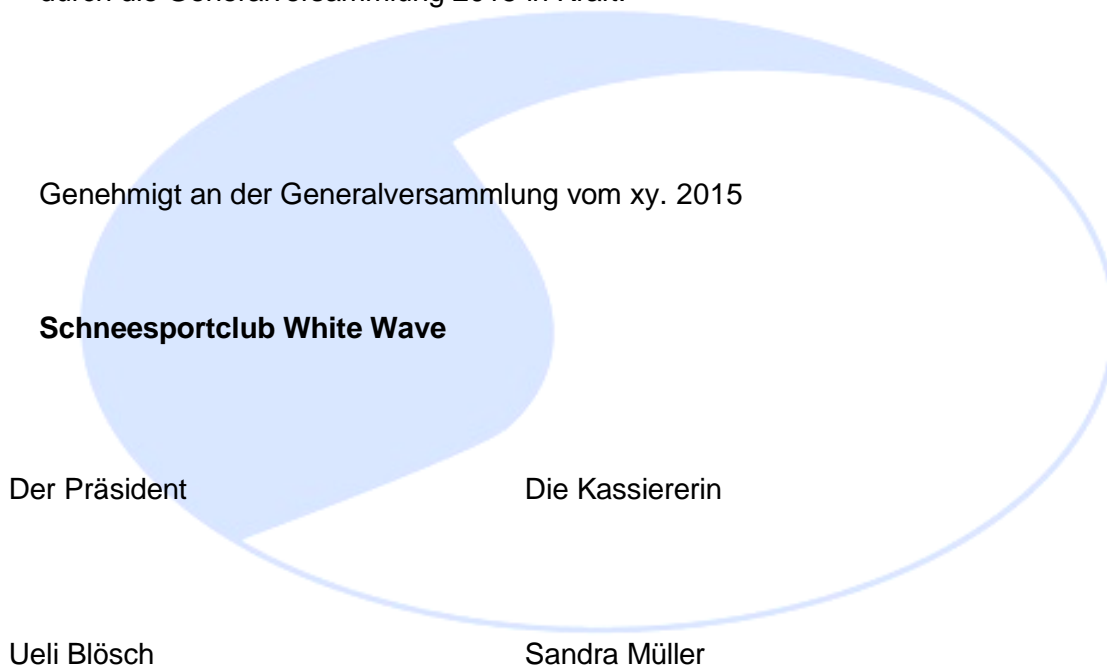
XIII. Art. 13 Schlussbestimmungen

A. Bei allen Veranstaltungen lehnt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern jegliche Haftung ab. Versicherung ist Sache jedes Einzelnen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten ist ausgeschlossen.

B. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von 2/3 der Aktivmitglieder beantragt werden. Beschlussfähig ist eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

C. Wird der WW aufgelöst, so wird sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation, welche der Vorstand bestimmt, zugesendet.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom September 2009 mit der Revision des Vereinsnamens (Angleichung im gesamten Dokument) und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung 2015 in Kraft.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

Anhang

Regeln für Schneesportler

Von jedem Teilnehmer an Schneespotttätigkeiten muss ein gesundes Mass an Verantwortungsbewusstsein und Vernunft verlangt werden. Freiheit im Schnee und ungetrübte Freuden sind nur möglich, bei Beachtung folgender Punkte:

- Wir halten uns an die Anordnungen der Pisten- und Rettungsdienste und befolgen auf den Pisten die 10 - FIS – Regeln.
- Beim Varianten-, Tiefschneefahren und bei Touren beachten wir Merksätze und Hinweise des SAC und der REGA: Merkblatt, Achtung Lawinen
- Wir befahren keine Wald- und andere gesperrte Naturschutzgebiete.
- An Bergbahnen verhalten wir uns gegenüber anderen Benützern und dem Personal anständig und korrekt.
An Skiliften gilt für Snowboarder: Beim Anstehen, hinteren Fuss aus der Bindung, sich nicht nach vorne zerran an den Abschränkungen.
An- und abschnallen der Boards ohne Behinderung anderer, abseits und nicht im Abbügelbereich der Skilifte.
- Untereinander sind wir rücksichtsvoll und hilfsbereit. Der erfahrene Sportler hilft und unterstützt den etwas weniger geübten
- Wir wählen Lifte und Pisten entsprechend unserem Können

Empfehlungen für Schneesportler

- Falls du dich in ein dir unbekanntes Gebiet begibst, ist es von Vorteil sich vorher Informationen einzuholen, z.B. bei örtlichen Snowboard- und Ski-Clubs, Ski- und Snowboardschulen, Bergbahnen, Kurvereinen, Bergführern und Skilehrern.
- Schneesport kann ein körperintensiver Sport sein, halte dich fit mit Training, gymnastischen Übungen, Stretching usw.
- Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) und abschliessen einer privaten Haftpflichtversicherung sind wärmstens empfohlen.